

Anlage 5: Verbotenes

- Gegenstände/Sachen und Handlungen, die die Gesundheit gefährden oder zu Sachbeschädigungen führen können bzw. gegen die Grundsätze der Demokratie verstoßen
- Alkohol, Nikotin
- Drogen aller Art
- Cannabisprodukte: Im engen schulischen Bereich (Aufenthalt in der Schule sowie Teilnahme an schulischen Veranstaltungen) besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte, gleich in welcher Menge und Form, mit sich zu führen. Dies gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten bzw. an verbindlichen schulischen Veranstaltungen (§ 26 SächsSchulG) teilnehmen.
- elektronische Inhalationsprodukte, koffeinhaltige Getränke, Energiedrinks u. ä.
- Wertsachen/ größere Geldbeträge
- Waffen jeglicher Art sowie Waffenattrappen
- Verletzung von Persönlichkeitsrechten